

# RS OGH 2000/6/20 40R176/00d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2000

## Norm

ZPO §14  
ZPO §127  
ZPO §521

## Rechtssatz

Der Lauf der Rechtsmittelfristen ist für jeden Teilgenossen einer einheitlichen Streitpartei gesondert zu beurteilen. Die Rechtsmittelfristen laufen für jeden dieser Streitgenossen gesondert an und ab, aber werden durch das rechtzeitige Handeln auch nur eines Streitgenossen gewahrt. Der untätige Streitgenosse ist an den Antrag und an eine eventuelle Rücknahme des Rechtsmittels durch den tätigen gebunden. Das rechtzeitige Rechtsmittel des Streitgenossen entfaltet Wirkung auch zugunsten des Untätigen.

## Entscheidungstexte

- 40 R 176/00d  
Entscheidungstext LG f\_r ZRS Wien 20.06.2000 40 R 176/00d

## Schlagworte

einheitliche Streitpartei, einheitliche Rechtsmittelfrist, Berufungsfrist, Rekursfrist

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2000:RWZ0000051

## Dokumentnummer

JJR\_20000620\_LG00003\_04000R00176\_00D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)